

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

## Aufsätze

Heussen: Gewinnverteilung	169
Ganter: Anwaltshaftung	181
Stobbe: Fachanwaltschaften	187

## Anwaltsblattgespräch

Gewinnverteilung in der Praxis	193
--------------------------------	-----

## Thema

Pro & Contra: Fachanwaltsausbildung	196
-------------------------------------	-----

## Aus der Arbeit des DAV

DAV-Werbekampagne	202
-------------------	-----

## Mitteilung

Kleine-Cosack: BRAO-Änderung	210
------------------------------	-----

## Haftpflichtfragen

Jungk: Haftung des Fachanwalts	227
--------------------------------	-----

## Rechtsprechung

OLG Stuttgart: Werbung mit Sonderpreis 20 Euro	229
BGH: Terminsgebühr I und II	238

3/2007  
März

Deutscher **Anwalt** Verlag

## Editorial

- I Die Kunst der Anwälte  
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des Deutschen Anwaltvereins

## Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV Sparen und geregelt „dealen“?  
Stefan Schnorr, Berlin
- VI Europäisches Bagatellverfahren – keine Bagatelle  
Rechtsanwältin Anne Weber, LL. M., Brüssel

## VIII Informationen

## Aufsätze

- 169 Gewinnverteilung – Strategie –  
Unternehmenskultur  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen, Berlin
- 181 Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs  
zur Anwaltschaft  
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hans Gerhard Ganter, Karlsruhe
- 187 Geburtsfehler der Fachanwaltschaften  
Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Ulrich Stobbe, Hannover

## Kommentar

- 192 Qualität und Vertrauen  
Rechtsanwalt Anton A. Mertl, Rosenheim

## Anwaltsblattgespräch

- 193 Gewinnverteilung in der Sozietät: Lockstep-System  
contra jährliche Quotenfestsetzung

## Thema

- 196 Pro & Contra:  
Fachwaltsausbildung beim Fachanwalt

## Gastkommentar

- 198 Europa gestalten – Nationale Interessen  
verteidigen  
Dr. Reinhard Müller, Frankfurter Allgemeine Zeitung

## Aus der Arbeit des DAV

- 199 Auftakt 2007: Neujahrsempfang des DAV  
201 64.000. Mitglied im DAV begrüßt  
201 DAV-Gesetzgebungsausschüsse  
202 DAV-Werbekampagne auf dem Vormarsch  
203 Anwaltsblatt Karriere: Stellenmarkt online  
204 AG Anwaltsmanagement zum Anwaltsmarkt  
205 AG Anwaltsmanagement: Herbsttagung  
206 Deutsche Anwaltsauskunft: Podcast erfolgreich  
206 Forum Junge Anwaltschaft: Verjüngung der  
Satzungsversammlung  
207 Anwaltverein Mönchengladbach: Jubiläum  
207 Mitgliederversammlung: Forum Junge  
Anwaltschaft, AG Internationaler Rechtsverkehr,  
AG Bank- und Kapitalmarktrecht, AG  
Allgemeinanwalt, AG Informationstechnologie,  
AG Anwaltsmanagement

## Meinung & Kritik

- 209 Wie schlecht geht es der Anwaltschaft?  
Prof. Dieter Kempf, Nürnberg

## Mitteilungen

### Berufsrecht

- 210 Versagen der Berufsrechtspolitik  
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg

### Berufsrecht

- 213 Gerichtsgebühren für berufsgerichtliche Verfahren  
Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Köln

### Versicherungsrecht

- 215 Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes  
Rechtsanwalt Arno Schubach, Koblenz

### Soldan Institut

- 219 Rechtsanwältinnen: Die weibliche Anwaltschaft  
und ihre Binnenstrukturen  
Ergebnisse einer empirischen Untersuchung

### RVG-Frage des Monats

- 224 Umsatzsteuer auf die  
Aktenversendungspauschale der Bußgeldstelle  
Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin

### Bücherschau

- 225 Sozietätsrecht  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Soldan Institut

# Rechtsanwältinnen: Die weibliche Anwaltschaft und ihre Binnenstrukturen

Ein Drittel der Anwaltschaft sind heute schon Rechtsanwältinnen – mit wachsender Tendenz. Der Beitrag analysiert – ausgehend von empirischen Daten – die Struktur der Anwaltschaft unter Berücksichtigung des Geschlechts. In den nächsten beiden Heften folgen Beiträge zur Ausbildung und zum Berufseinstieg sowie zur wirtschaftlichen Situation.

## I. Frauen in der Anwaltschaft

Der preußische Beamte und Sozialkritiker *Theodor Gottlieb von Hippel* plädierte bereits im Jahre 1792 in einer anonym erschienenen Denkschrift für eine Zulassung der Frauen zur Anwaltschaft. In einer solchen Entwicklung sah er ein wichtiges Element zur Verbesserung des preußischen Rechtswesens<sup>1</sup>. Gleichwohl sollten noch 130 Jahre vergehen, bis 1922 die erste Frau in Deutschland zur Anwaltschaft zugelassen wurde. Erst 1908 waren Studentinnen überhaupt zum Studium an den deutschen Hochschulen zugelassen worden, den Juristinnen blieb jedoch die Ablegung des Referendarexamens versagt (während eine Promotion möglich war und häufig auch angestrebt wurde). 1912 wurde in Bayern erstmals Frauen die Möglichkeit gegeben, das erste juristische Staatsexamen abzulegen, zum Vorbereitungsdienst wurden die geprüften Rechtskandidatinnen jedoch nicht zugelassen. Erst ein Reichsgesetz vom 11. Juli 1922, das die Zulassung von Frauen zum Richteramt ermöglichte<sup>2</sup>, öffnete auch den Anwaltsberuf für das weibliche Geschlecht<sup>3</sup>. Als erste Frau wurde *Dr. Maria Otto* am 7. Dezember 1922 in München zur Anwaltschaft zugelassen und am 18. Dezember unter der Nummer 2417/2 in die Anwaltsliste eingetragen<sup>4</sup>. In Preußen war *Dr. Maria Munck* 1924 die erste Rechtsanwältin<sup>5</sup>. 1931 gab es in Deutschland 55, ein Jahr später 79 Rechtsanwältinnen<sup>6</sup>. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde die Auffassung, dass die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten allein Männersache sei, wieder bestimmend<sup>7</sup>. Ein „Führerbescheid“ vom August 1936 machte die Zulassung von weiteren Frauen zur Anwaltschaft unmöglich<sup>8</sup>. Aufgrund des Frauenbildes des Nationalsozialismus konnte sich eine weibliche Anwaltschaft daher erst ab den 1950er Jahren bilden. Seitdem ist ein wichtiger Aspekt des inneren Strukturwandels der Anwaltschaft der kontinuierlich anwachsende Anteil der Frauen im Berufsstand – 1962 waren 480 Frauen zur Anwaltschaft zugelassen<sup>9</sup>, 1970 1.035, 1980 2.756, 1990 8.537 und zum Jahrtausendwechsel 2000 25.589. Am 1. Januar 2006 war die Zahl der anwaltlichen Mitglieder weiblichen Geschlechts der Rechtsanwaltskammern auf 40.440 gestiegen<sup>10</sup>.

Für die sozialwissenschaftliche Forschung ist vor dem Hintergrund dieser dynamischen Entwicklung von besonderem Interesse, ob Frauen im Anwaltsberuf zu gleichen Konditionen wie Männer beschäftigt werden, auf welche Weise

unter veränderten Ansprüchen an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie konkurrierende Lebensziele durch Frauen wie Männer miteinander in Einklang gebracht und ausgependelt werden<sup>11</sup> und nicht zuletzt, wie sich Rechtsanwältinnen, in einem seit je männerdominierten Markt durchsetzen – etwa mit Blick auf Einkommen und Vergütung, aber auch auf Beschäftigungsformen oder Berufszufriedenheit<sup>12</sup>. An umfassenden aktuellen empirischen Studien zu diesen Fragen mangelt es<sup>13</sup>. Das Soldan Institut hat aber im Rahmen seiner jüngeren Rechtstatsachenforschung zumindest Erkenntnisse zu einigen Teilaspekten der weiblichen Anwaltschaft gewonnen, die in einer Serie kürzerer Artikel in den nächsten drei Monaten präsentiert werden sollen<sup>14</sup>. Beleuchtet werden sollen, ausgehend vom empirischen Ausgangsbefund der Geschlechterverteilung in der Anwaltschaft, vier Teilaspekte. In diesem Beitrag wird die Binnenstruktur der weiblichen Anwaltschaft analysiert. In Kanzleien welchen Typs und welcher Größe sind Rechtsanwältinnen tätig, wie verteilen sich diese Kanzleien nach Ortsgrößen, welche Position haben Anwältinnen in diesen Kanzleien inne, welche Mandanten betreuen, welche Rechtsgebiete bearbeiten sie? Folgebeiträge befassen sich mit der Ausbildung und dem Berufseinstieg sowie der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwältinnen.

1 von Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, Berlin 1828 (zuerst 1792 anonym erschienen).

2 Zu dessen Genese Ostler, AnwBl 1992, 409 f.

3 In der vorangegangenen Debatte hatte sich der männliche Chauvinismus in bizarren Ausprägungen gezeigt, eine Auslese an Kuriosa findet sich bei Ostler, Die deutschen Rechtsanwältinnen 1871-1971, 2. Auflage, Essen 1982, S. 169 ff.

4 Otto hatte ihr Studium bereits 1916 mit der Universitätsabschlussprüfung mit dem Prädikat „gut“ beendet, bis 1919 einen „informatorischen Vorbereitungsdienst“ absolviert und war doppelt promoviert; näher Clemens, in: MAV (Hrsg.), 12. Jahrezehnte MAV, S. 19 ff.

5 Von Erffa/Richarz-Simons, in: Magnus (Hrsg.), Die Anwaltschaft, Berlin 1929, S. 471, 476. Die zeitgenössischen Ausführungen dieser beiden Rechtsanwältinnen sind insgesamt sehr lesenswert. Sie resümieren: „Aus unserer eigenen Erfahrung müssen wir zugeben, dass heute noch viele Vorurteile gegen die Frau bestehen, dass das Publikum sich nicht leicht aus eigenem Antrieb entschließt, seine Prozesse durch eine Frau führen zu lassen, ... Hat aber das Publikum die Frau als Anwalt einmal kennen gelernt, so kommt es wieder. Es nimmt dankbar das hin, was der weibliche Anwalt ihm noch außer seinem Wissen zu geben bereit ist: menschliche Anteilnahme und Güte. Aber der Weg zu dem Vertrauen des Publikums ist noch weit und dornenvoll und es wird noch Jahrzehnte dauern, bis der weibliche Anwalt das große Publikum gewonnen hat“, a.a.O., S. 477.

6 AnwBl 1932, 72 f.

7 Douma, Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1933 bis 1955, Frankfurt 1988, S. 70.

8 Eine Rechtsanwaltskammer argumentierte etwa, dass ein Anwalt seinem Auftraggeber jederzeit zur Verfügung stehen müsse, was einer verheirateten Juristin nicht möglich sei, da sie anderweitig durch die Haushaltsführung in Anspruch genommen würde. Außerdem sei es einem Ehemann gemäß § 1358 BGB möglich, seiner Ehefrau eine Berufstätigkeit zu untersagen und damit die anwaltliche Tätigkeit einzuschränken. Solch ein Eingriff eines Dritten in die Anwaltsstätigkeit sei mit dem Charakter eines freien Berufs nicht vereinbar; vgl. Douma, a.a.O., S. 70.

9 Ostler, a.a.O., S. 174.

10 Die Zahlen ab 1970 sind der Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer entnommen, vgl. BRAK, <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/RAinnen06.pdf>.

11 So planen junge Juristinnen ihren Berufseinstieg sehr stark auch unter dem Aspekt der (späteren) Wahrnehmung familiärer Aufgaben, während der Aspekt bei jungen Juristen eine weitaus geringere Rolle spielt. Vgl. hierzu Hommerich, Die Dauer der Juristenausbildung, Düsseldorf 1993, S. 67 ff.

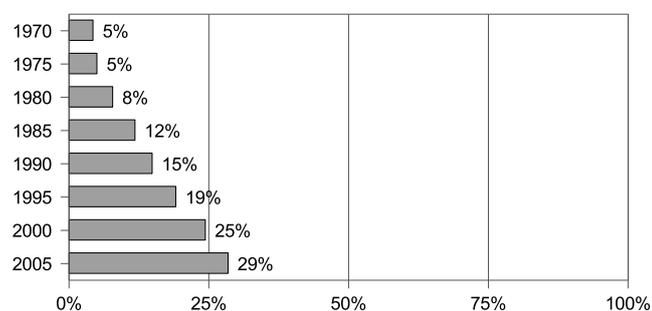
12 Für eine internationale Perspektive Schultz/Shaw, Women In The World's Legal Professions, Oxford 2003.

13 Für die Justizberufe hinzuweisen ist auf die Untersuchung Hassels/Hommerich, Frauen in der Justiz, Köln 1993.

14 Im Zuge einer Anfang 2005 durchgeführten Befragung von mehr als 1.000, die Gesamtanwaltschaft repräsentativ abbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wurden neben dem fachspezifischen Inhalt der Befragung (Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft) auch umfassende demographische Daten zur Gesamtanwaltschaft erhoben, die sich geschlechtsspezifisch differenzieren lassen. Valide Aussagen sind möglich, da der Anteil der Rechtsanwältinnen in der Stichprobe zu dieser Befragung bei 27 % lag, der Anteil der Rechtsanwältinnen bei 73 %. Dies entspricht relativ genau der Geschlechterverteilung in der Gesamtanwaltschaft (28,6 % zu 71,4 %) im Jahr 2005. Die Ergebnisse der Studie lassen daher Rückschlüsse auf die Struktur der weiblichen Anwaltschaft zu. Neben diese Erkenntnisse treten Daten aus einer ebenfalls 2005 durchgeführten Befragung von 600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten des Zulassungsjahrgangs 2003 zum Einstieg in den Anwaltsberuf. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung der Daten dieser Studie liefert weitere Erkenntnisse speziell zur jungen weiblichen Anwaltschaft.

## II. Der empirische Ausgangsbefund: Geschlechterverteilung in der Anwaltschaft

Der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Gesamtanwaltschaft ist von 4,5 % im Jahr 1970 auf 29,3 % am 1. Januar 2006 angestiegen. Ihre Zahl hat sich in diesem Zeitraum von 1.035 auf 40.440 vervierzigfacht, die Gesamtzahl der Anwälte „lediglich“ von 22.882 auf 138.104 versechsfacht<sup>15</sup>. Besonders deutlich zeigt sich die Kontinuität des geschlechtsspezifischen Wandels bei einem Blick auf die Geschlechterverteilung der Studienanfänger im Bereich der Rechtswissenschaften.<sup>16</sup> Während die Zahl der männlichen Studienanfänger in den Rechtswissenschaften nach einem Höchststand im Jahr 1994 sinkt, steigt die Zahl der Studentinnen, die ein Jurastudium aufnehmen, stetig an. 1997 schrieben sich erstmals mehr Frauen als Männer ein. Es ist

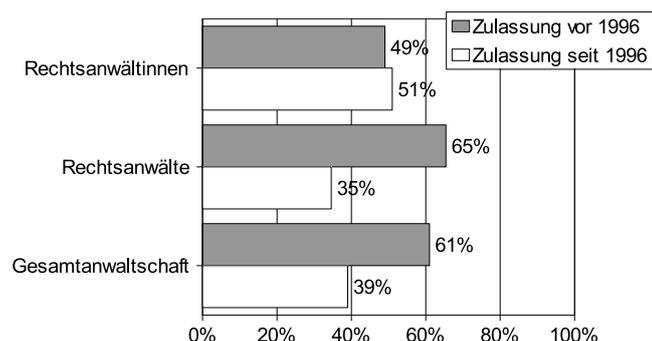


Quelle: BRAK-Mitgliederstatistik

Abb. 1: Langfristige Entwicklung des Frauenanteils in der Anwaltschaft

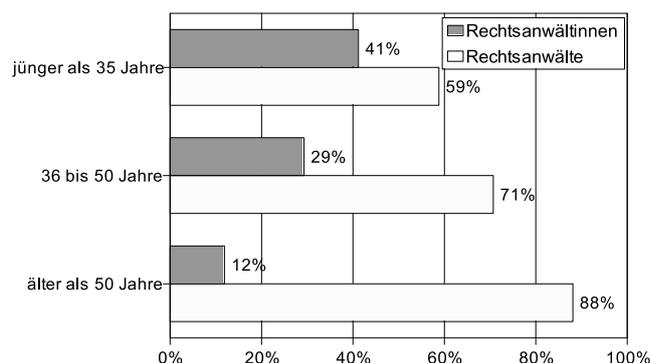
also feststellbar, dass das rechtswissenschaftliche Studium immer weniger eine Männerdomäne ist. Als Folge des steigenden Anteils weiblicher Jurastudenten verändert sich schrittweise auch das Geschlechterverhältnis in der Anwaltschaft (Abb. 1).

Im Jahr 2005 waren 53 % aller Kandidaten der Ersten Juristischen Staatsprüfung weiblichen Geschlechts. Der Anteil der weiblichen Kandidaten, die sich im selben Jahr der Assessorprüfung unterzogen, lag bei 50,2 %<sup>17</sup> – diese Werte spiegeln den Anteil der Rechtsanwältinnen am Größenwachstum der Anwaltschaft in den vergangenen Jahren wider: Er lag zuletzt zwischen 44 und 48 %. Anschaulich wird dieser Wandel bei einer Gruppierung der Anwaltschaft nach Zulassungsjahrgängen: Die weibliche Anwaltschaft rekrutiert sich zu mehr als der Hälfte aus den Zulassungsjahrgän-



p#0,05

Abb. 2: Dauer der Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten



p#0,05

Abb. 3: Alter der Anwaltschaft nach Geschlecht

gen ab 1996, die männliche Anwaltschaft nur zu rund einem Drittel (Abb. 2).

Ebenso anschaulich wird die Veränderung der Anwaltschaft bei einem Blick auf die Altersstruktur der männlichen und der weiblichen Anwaltschaft: Von den über 50jährigen Berufsangehörigen sind nur 12 % weiblich, bei den unter 35jährigen steigt dieser Wert auf 41 % (Abb. 3).

Im internationalen Vergleich mit anderen bedeutenden Rechtsdienstleistungsmärkten ist der Anteil weiblicher Rechtsanwälte in Deutschland relativ gering: So sind in England und Wales und in den meisten australischen Bundesstaaten jeweils rund 40 % der Solicitor weiblichen Geschlechts. Der Wert für Deutschland entspricht allerdings in etwa dem Anteil weiblicher Rechtsanwälte in der US-amerikanischen Anwaltschaft (29,1 % in 2002)<sup>18</sup>.

## III. Binnenstruktur der weiblichen Anwaltschaft

### 1. Wo Anwältinnen arbeiten

#### a) Kanzleisitz

Mehr als die Hälfte der deutschen Rechtsanwälte ist in Städten einer Größe von 10.000 bis 500.000 Einwohnern tätig: 7 % der Anwälte haben ihren Kanzleisitz in Gemeinden von weniger als 10.000 Einwohnern, 23 % in Städten von 10.000 bis 50.000 Einwohnern, 11 % in Städten von 50.000 bis unter 100.000 Einwohnern, 28 % in Städten von 100.000 bis unter 500.000 Einwohnern. 11 % aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in den zehn deutschen Großstädten mit 500.000 bis 1.000.000 Einwohnern, 20 % in den drei Millionenstädten Berlin, Hamburg und München tätig<sup>19</sup>.

Bei einem Blick auf die Binnenstruktur der weiblichen Anwaltschaft ergeben sich bei einer Untersuchung der örtlichen Verteilung der Rechtsanwältinnen unter Zugrundelegung der vorstehenden Zahlen erste Auffälligkeiten. Die im

<sup>15</sup> Vgl. BRAK, <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/RAinnen06.pdf>.

<sup>16</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen, Fachserie 11 / Reihe 4.3.1 – 1980–2004, Wiesbaden 2005.

<sup>17</sup> BMJ Ausbildungsstatistik 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 (abrufbar unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de)). Vgl. auch Hommerich, Die Anwaltschaft aus soziologischer Sicht, in: Streckl/Krachi/Hagenkötter/Hommerich, Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs, Berlin 2005, S. 100–132, S. 125 ff.

<sup>18</sup> ABA Commission On Women In The Profession: Charting Our Progress – The Status Of Women In The Profession Today, Chicago 2006.

<sup>19</sup> Bei den von den Befragten gemachten Aussagen zu den Groß- und Millionenstädten sind gewisse Ungenauigkeiten nicht auszuschließen, da einige Städte um wenige Tausend Einwohner oberhalb beziehungsweise unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte liegen und die Angaben der Befragten zumeist nicht auf genauem statistischen Wissen, sondern auf Schätzungen beruhen dürften.

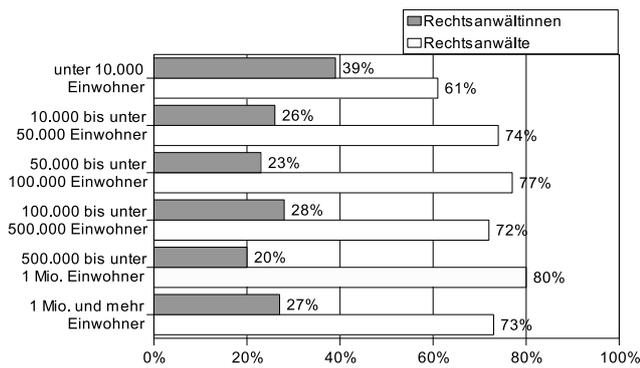


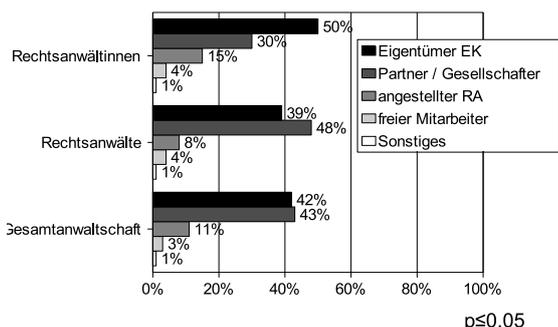
Abb. 4: Anteil Anwälte/Anwältinnen in Städten bestimmter Ortsgröße

Jahr 1962 von *Ostler* gemachte Feststellung, dass der überwiegende Teil der – seinerzeit zugelassenen 480 – Rechtsanwältinnen in Großstädten beruflich tätig sei<sup>20</sup>, bestätigt sich bei einem Blick auf die Zahlen des Jahres 2005 zwar grundsätzlich (Abb. 4). Auffällig ist allerdings, dass ihr Anteil in kleinen Gemeinden von weniger als 10.000 Einwohnern überdurchschnittlich hoch ist. Hiermit korrespondiert ein unterdurchschnittlicher Anteil in Großstädten von mehr als 500.000 Einwohnern. Zieht man allerdings in die Trennlinie bei einer Größe von 100.000 Einwohnern – ab dieser Zahl spricht man von einer Großstadt –, nivellieren sich diese Unterschiede: 58 % der Rechtsanwältinnen und 59 % der Rechtsanwälte sind in Großstädten tätig.

#### b) Kanzleigröße

Deutlich auffälliger ist die Verteilung der Geschlechter auf Kanzleigrößen (Abb. 5). Die Anwaltschaft in Deutschland verteilt sich zu 50 % auf Einzelkanzleien (Einzelanwälte in Alleinkanzlei oder Bürogemeinschaft), zu 37 % auf Sozietäten einer Größe von zwei bis fünf Anwälten und zu 7 % auf Kanzleien von sechs bis 10 Anwälten. In Sozietäten einer Größe von 11 bis 20 Anwälten bzw. mehr als 20 Anwälten sind nur jeweils 3 % aller Berufsträger tätig. Bricht man diese Zahlen geschlechtsspezifisch auf, zeigt sich, dass der Anteil der Rechtsanwältinnen, die in einer Einzelkanzlei tätig sind, mit 64 % 14 Prozentpunkte über dem Wert für die gesamte Anwaltschaft liegt. In Sozietäten sind sie nur zu 36 % tätig, der Wert für die männliche Anwaltschaft liegt hier bei 55 %. Besonders auffällig ist, dass in größeren Sozietäten mit 11 und mehr Berufsträgern der Anteil der Männer viermal höher liegt als jener der Frauen (8 % zu 2 %).

Dieses Bild ändert sich auch nicht, wenn man lediglich die zulassungsjüngeren Jahrgänge ab 1996 betrachtet, in de-



p#0,05

Abb. 5: Geschlechtsspezifische Verteilung der Anwaltschaft nach Kanzleigrößen

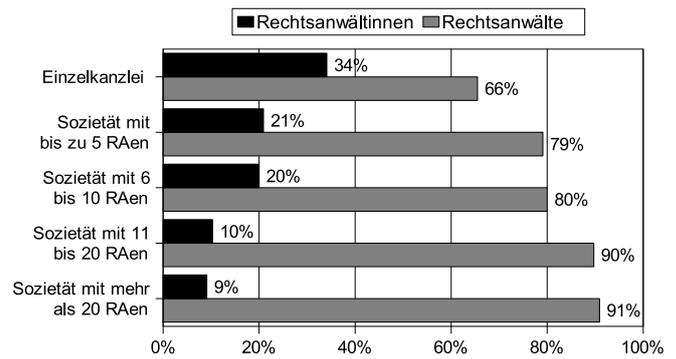


Abb. 6: Anteil Anwälte/Anwältinnen in Kanzleien bestimmter Größe

nen der Anteil der Frauen höher ist als in der Gesamtanwaltschaft<sup>21</sup>: Die Abweichungen bei einem Vergleich dieser Teilgruppe mit der Gesamtanwaltschaft betragen für Rechtsanwältinnen, die in Einzelkanzleien und Sozietäten mit bis zu fünf Rechtsanwälten tätig sind, lediglich einen Prozentpunkt (64 zu 65 % bzw. 29 zu 28 %). Deutlichere Verschiebungen sind interessanterweise lediglich in der Gruppe der ab 1996 zugelassenen Rechtsanwälte festzustellen: In dieser Gruppe liegt der Anteil der Berufsträger, die in größeren Sozietäten tätig sind (5 und mehr Rechtsanwälte), mit 20 % immerhin 5 Prozentpunkte über dem Wert, der für alle männlichen Rechtsanwälte ermittelt werden konnte.

Rechtsanwältinnen sind damit in Sozietäten beliebiger Größe nicht mit dem Anteil repräsentiert, der ihrem Anteil an der gesamten Anwaltschaft entspricht, da sie sich überdurchschnittlich in Einzelkanzleien konzentrieren. Diese Diskrepanz nimmt mit steigender Größe der Sozietäten zu. Während die Abweichung in Sozietäten einer Größe von bis zu 10 Anwälten noch verhältnismäßig moderat ist, sind Rechtsanwältinnen in Sozietäten mit mehr als 11 Anwälten deutlich unterrepräsentiert. Würde in diesen Sozietäten die Geschlechtsstruktur der Anwaltschaft genau abgebildet, müssten rund dreimal mehr Anwältinnen ihren Anwaltsberuf in solchen Sozietäten ausüben als dies tatsächlich der Fall ist (Abb. 6).

#### c) Kanzleityp

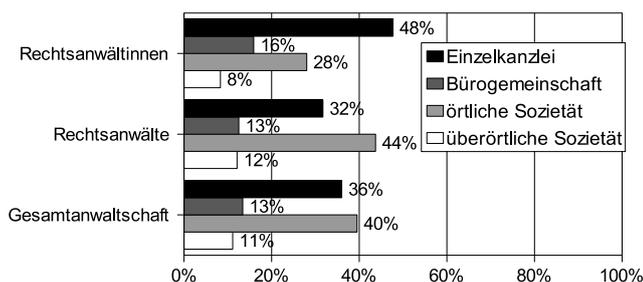
36 % der Rechtsanwälte sind in Deutschland in einer Einzelkanzlei tätig<sup>22</sup>, 13 % in einer Bürogemeinschaft. 40 % der Rechtsanwälte sind angestellt oder als Gesellschafter in einer örtlichen Sozietät beschäftigt, 11 % in einer überörtlichen oder internationalen Sozietät<sup>23</sup>. Der geschlechtsspezifische Befund hinsichtlich der Kanzleigrößen setzt sich auch bei einer Differenzierung nach dem Kanzleityp fort und ist insofern weitgehend zwangsläufig, da Kanzleigrößen überwiegend durch den Kanzleityp bestimmt sind (Abb. 7). Rechtsanwältinnen sind deshalb in überörtlichen und internationalen Sozietäten deutlich unterrepräsentiert. Interessant ist die Verteilung der Rechtsanwältinnen auf Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften. Während Männer zu 45 % in Einzelkanzleien und

20 *Ostler*, Der deutsche Rechtsanwalt, Karlsruhe 1963, S. 14.

21 In der vom Soldan Institut gezogenen Stichprobe lag in den Zulassungsjahrgängen 1996–2005 der Anteil der Frauen bei 36,3 %, jener der Männer bei 64,7 %.

22 2 % geben an, in einem sonstigen Kanzleityp tätig zu sein. Sie sind den Einzelkanzleien zugeschlagen worden und in dem Wert von 37 % enthalten.

23 Zu den unterschiedlichen Organisationsformen der Berufsausübung aus rechtlicher Sicht *Kilian*, Rechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit, München 2005, S. 164 ff.



p#0,05

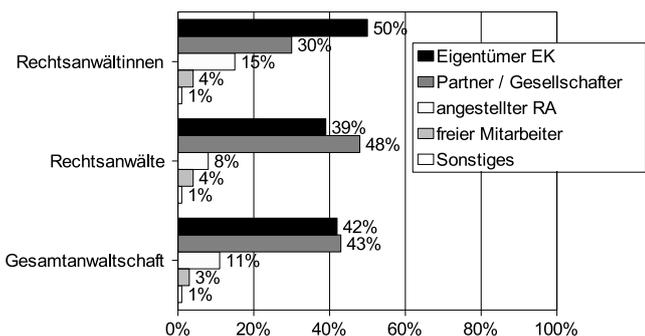
Abb. 7: Anteil Anwälte/Anwältinnen in Kanzleien bestimmten Typs

Bürogemeinschaften und zu 55 % in örtlichen Sozietäten anwaltlich tätig sind, liegen die Vergleichszahlen für Rechtsanwältinnen bei 64 % beziehungsweise 36 %. Es ist also eine stärkere Affinität der Rechtsanwältinnen zu einer Tätigkeit in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften auszumachen als dies bei ihren männlichen Kollegen der Fall ist. Frauen sind innerhalb dieser Gruppe wiederum leicht häufiger in Bürogemeinschaften tätig als Männer.

## 2. In welchen Positionen Anwältinnen arbeiten

Bemerkenswerte Ergebnisse bringt auch eine Differenzierung danach hervor, ob Rechtsanwältinnen in eigener unternehmerischer Verantwortung oder in abhängiger Beschäftigung den Anwaltsberuf ausüben. Rechtsanwältinnen sind im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen überdurchschnittlich häufig Eigentümer einer Einzelkanzlei, aber unterdurchschnittlich häufig Gesellschafter einer Sozietät (Abb. 8). 50 % aller Rechtsanwältinnen sind Eigentümer einer Anwaltskanzlei, der Vergleichswert für die Rechtsanwälte liegt bei 39 %. Folgerichtig ist insofern, dass nur 30 % der Rechtsanwältinnen Gesellschafter einer Sozietät sind, während 48 % der Rechtsanwälte Gesellschafter einer solchen Berufsausübungsgesellschaft sind. Die Zahl der angestellten Rechtsanwältinnen liegt mit 15% 7 Prozentpunkte über dem Wert der männlichen Anwälte. Inwieweit der hohe Anteil angestellter Anwältinnen auf bewusste individuelle Berufsentscheidungen zurückzuführen ist oder auf verminderte Chancen von Rechtsanwältinnen, Gesellschafterstatus zu erlangen, ist bislang ungeklärt.<sup>24</sup>

Die Altersstruktur der weiblichen Anwaltschaft<sup>25</sup> kann hierfür nur zum Teil Erklärung sein: Der Anteil jener Berufsträger in der Gesamtanwaltschaft, die nach den Usancen des Anwaltsmarktes für eine Partnerschaft in Betracht kommen, ist in der durchschnittlich lebensalter- und zulassungsjüngeren Teilgruppe der Frauen zwangsläufig kleiner als in der



p#0,05

Abb. 8: Geschlechtsspezifische Verteilung nach Status des Anwalts

Teilgruppe der Männer. Allerdings zeigt sich auch bei einer Betrachtung der Zulassungsjahrgänge ab 1996 – in diesen haben die Frauen einen deutlich höheren Anteil als in der Gesamtanwaltschaft – eine fast identische geschlechtsspezifische Verteilung: Der Anteil der Partner/Gesellschafter in dieser Teilgruppe ist insgesamt – erwartungsgemäß – niedriger, für Männer liegt der Wert aber gleichwohl 16 Prozentpunkte über dem Wert der Frauen (Abb. 9). Auch in dieser Teilgruppe sind Rechtsanwältinnen nicht in besonders starkem Maße in abhängiger Beschäftigung (angestellt oder in freier Mitarbeit tätig) tätig<sup>26</sup>, sondern vor allem als Eigentümerinnen einer Einzelkanzlei (45 % weibliche/32 % männliche Eigentümer einer Einzelkanzlei). Stellt man nur auf die Gruppe der Angestellten und freien Mitarbeiter ab, schwinden die geschlechtsspezifischen Unterschiede hingegen wieder: 27 % der ab 1996 zugelassenen Rechtsanwältinnen und 25 % der Rechtsanwälte sind entweder angestellt oder als freier Mitarbeiter tätig (Gesamtanwaltschaft: 19 % bzw. 12 %).

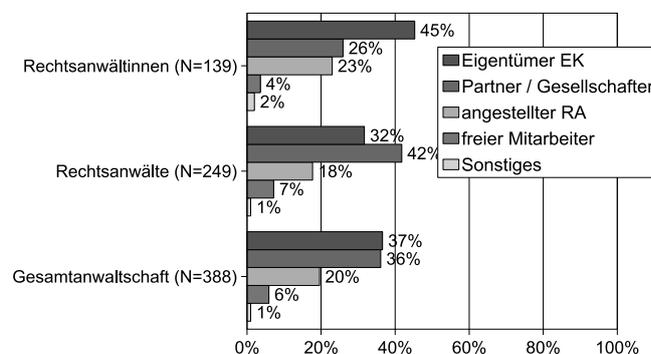


Abb. 9: Geschlechtsspezifische Verteilung nach Status des Anwalts – nur ab Zulassungsjahrgang 1996

Insgesamt zeigt sich, dass der Drang weiblicher Anwälte in die gemeinschaftliche unternehmerische Verantwortung geringer ausgeprägt ist als bei ihren männlichen Kollegen. Dieser Befund spiegelt sich, wie später noch zu zeigen sein wird<sup>27</sup>, in den unterschiedlichen Berufszielen von anwaltlichen Berufseinsteigern wider.

## 3. Wie Anwältinnen fachlich arbeiten

### a) Mandanten

Unterschiede ergeben sich auch bei einer Differenzierung nach Mandatstypen, die von Rechtsanwälten beziehungsweise Rechtsanwältinnen bearbeitet werden. Die Befragten wurden um Angabe gebeten, welchen Anteil gewerblicher und nicht-gewerblicher Mandate sie in ihrer Berufspraxis bearbeiten. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung der erhobenen Daten ergibt, dass Rechtsanwältinnen einen signifikant niedrigeren Anteil von gewerblichen Mandaten bearbeiten als ihre männlichen Berufskollegen.<sup>28</sup> Während 48 % der Rechtsanwältinnen angeben, dass 20 % oder weniger ihrer Mandate von gewerblichen Auftraggebern erteilt werden,

24 Fest steht allerdings, dass sich 70 % der Berufseinsteigerinnen wegen ihres Geschlechts bei Bewerbungen in der Anwaltschaft benachteiligt sehen. Vgl. Hommerich, Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck, Köln 1988, S. 63–64.

25 51 % aller Rechtsanwältinnen sind seit 1996 zur Anwaltschaft zugelassen worden, hingegen nur 35 % der Rechtsanwälte.

26 Zur Differenzierung Killian, a.a.O. (Fn. 23), S. 167 f.

27 Vgl. den Folgebeitrag des Soldan Instituts im Aprilheft des AnWB 2007.

28 Vgl. hierzu bereits Hommerich, a.a.O. (Fn. 25); vgl. auch Hommerich, Einstieg in den Anwaltsberuf 2001, S.141f.

Tätigkeitsgebiet	Gesamtanwaltschaft		Rechtsanwältinnen		Rechtsanwälte	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Arbeitsrecht*	66 %	34 %	59 %	41 %	68 %	32 %
Ausländer- / Asylrecht	21 %	79 %	17 %	83 %	23 %	77 %
Erbrecht*	64 %	36 %	62 %	38 %	65 %	35 %
Familienrecht	55 %	45 %	63 %	37 %	53 %	47 %
Gesellschaftsrecht*	65 %	35 %	44 %	56 %	71 %	29 %
Gewerblicher Rechtsschutz*	42 %	58 %	26 %	74 %	47 %	53 %
Handelsrecht*	60 %	40 %	38 %	62 %	66 %	34 %
Insolvenzrecht*	43 %	57 %	35 %	65 %	45 %	55 %
Kapitalmarktrecht*	20 %	80 %	12 %	88 %	23 %	77 %
Mergers & Acquisitions (M&A)*	20 %	80 %	10 %	90 %	22 %	78 %
Mediation	21 %	79 %	23 %	77 %	20 %	80 %
Mietrecht*	68 %	32 %	58 %	42 %	71 %	29 %
Öffentliches Baurecht*	38 %	62 %	25 %	75 %	34 %	66 %
Öffentliches Recht	38 %	62 %	37 %	63 %	39 %	61 %
Privates Baurecht*	58 %	42 %	44 %	56 %	62 %	38 %
Sozialrecht*	42 %	58 %	48 %	52 %	39 %	61 %
Steuerrecht	33 %	67 %	25 %	75 %	36 %	64 %
Strafrecht	58 %	42 %	53 %	47 %	60 %	40 %
Verkehrsrecht*	63 %	37 %	56 %	44 %	65 %	35 %
Versicherungsrecht*	52 %	48 %	45 %	55 %	54 %	46 %
Wettbewerbsrecht*	47 %	53 %	33 %	67 %	51 %	49 %

Abb. 10: Rechtsgebiete und Tätigkeitsbereiche nach Geschlecht (\*p#0,05)

liegt der Vergleichswert bei den Rechtsanwälten mit 31 % um 17 % niedriger. Mehr als 50 % gewerbliche Mandate betreuen 29 % aller Rechtsanwälte, hingegen nur 19 % der Rechtsanwältinnen.

#### b) Rechtsgebiete

Das Datenmaterial lässt auch eine Aussage zu, mit welchem Anteil bestimmte Rechtsgebiete von Rechtsanwälten grundsätzlich nicht bearbeitet werden (Abb. 10). Rund 80 % aller Rechtsanwälte sind nach eigenen Angaben nicht auf den Gebieten des Ausländer- und Asylrechts, des Kapitalmarktrechts, im Bereich M&A, in der Mediation oder im EU-Recht tätig. Mehr als 60 % aller Anwälte benennen hingegen das Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Mietrecht oder Verkehrsrecht als Tätigkeitsfelder. In einigen Rechtsgebieten sind signifikante geschlechtsspezifische Abweichungen auffällig: So sind Frauen im Bereich des Wirtschaftsrechts (Gesellschafts-, Handels-, Kapitalmarktrecht sowie M&A) deutlich unterrepräsentiert. Insbesondere im Bereich des Gesellschafts- und Handelsrechts, das auch von kleineren und mittelgroßen Kanzleien bedient wird (so dass es anders als in den praktisch ausschließlich von Großkanzleien bedienten Feldern Kapitalmarkt/M&A nicht zu einem strukturbedingt geringen Frauenanteil kommen kann), liegt der Anteil der Rechtsanwältinnen, die diese Rechtsgebiete nicht

bearbeiten, 20 Prozentpunkte über dem Wert der Rechtsanwälte. Auch im so genannten „grünen Bereich“ (geistiges Eigentum und Lauterkeitsrecht), der gemeinhin als der Bereich des Wirtschaftsrechts angesehen, in dem viele Rechtsanwältinnen tätig sind, ist ihr Anteil an den Befragten, die angeben, diese Rechtsgebiete nicht zu bedienen, noch um 14 bzw. 16 Prozentpunkte größer. Überdurchschnittlich repräsentiert sind Rechtsanwältinnen in drei Tätigkeitsfeldern: Dem Familienrecht, dem Sozialrecht und der Mediation. Relativ ausgeglichen (Abweichung nach unten von bis zu fünf Prozentpunkten) ist ihr Anteil in den Tätigkeitsfeldern Ausländer-/Asylrecht, Erbrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht.

**Soldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich,**  
**Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian,**  
**Dipl.-Soz. Heike Jackmuth Mag. rer. publ.,**  
**Thomas Wolf, M.A.**

Hommerich und Kilian sind Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V.. Jackmuth und Wolf sind dort wiss. Mitarbeiter.